



KOWA

Handelsgenossenschaft Döbeln eG

Satzung der
KOWA
Handelsgenossenschaft Döbeln eG

in der Fassung des Beschlusses
der Vertreterversammlung am 21. Juni 2023



<u>Inhalt:</u>	Seite
I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	4
II. Mitgliedschaft	5 - 10
III. Organe der Genossenschaft	10-24
IV. Eigenkapital	25-26
V. Rechnungswesen	26-28
VI. Liquidation	28
VII. Bekanntmachungen	28
VIII. Verjährung und Gerichtsstand	28



I.	FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	§§ 1 - 2
	Firma und Sitz	§ 1
	Zweck und Gegenstand	§ 2
II.	MITGLIEDSCHAFT	§§ 3 - 12
	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3
	Beendigung der Mitgliedschaft	§ 4
	Kündigung	§ 5
	Übertragung von Geschäftsguthaben	§ 6
	Ausscheiden durch Tod	§ 7
	Auflösung oder Löschung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	§ 8
	Ausschluss	§ 9
	Auseinandersetzung	§ 10
	Rechte der Mitglieder	§ 11
	Pflichten der Mitglieder	§ 12
III.	ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	§§ 13 - 38
	A. Die Generalversammlung	§§ 14 - 26
	Ausübung der Mitgliedsrechte	§ 14
	Zusammensetzung und Stimmrecht	§ 15
	Aktives Stimmrecht	§ 16
	Frist und Tagungsort	§ 17
	Einberufung und Tagesordnung	§ 18
	Versammlungsleitung	§ 19
	Gegenstände der Beschlussfassung	§ 20
	Mehrheitserfordernisse	§ 21
	Stimmrecht in besonderen Fällen	§ 22
	Abstimmungen und Wahlen	§ 23
	Auskunftsrecht	§ 24
	Versammlungsniederschrift	§ 25
	Teilnahme des Prüfungsverbandes	§ 26

B. Der Aufsichtsrat**§§ 27 - 30**

Aufgaben und Pflichten

§ 27

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

§ 28

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

§ 29

Konstituierung, Beschlussfassung

§ 30

C. Der Vorstand**§§ 31 - 38**

Leitung der Genossenschaft

§ 31

Vertretung

§ 32

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

§ 33

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

§ 34

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

§ 35

Willensbildung

§ 36

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

§ 37

Kredite an Vorstandsmitglieder

§ 38

IV. EIGENKAPITAL**§§ 39 - 43**

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

§ 39

Gesetzliche Rücklage

§ 40

Andere Ergebnisrücklagen

§ 41

Kapitalrücklage

§ 42

Ausschluss der Nachschusspflicht

§ 43

V. RECHNUNGSWESEN**§§ 44 - 47**

Geschäftsjahr

§ 44

Jahresabschluss

§ 45

Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

§ 46

Deckung eines Jahresfehlbetrages

§ 47

VI. LIQUIDATION**§ 48****VII. BEKANNTMACHUNG****§ 49****VIII. VERJÄHRUNG UND GERICHTSSTAND****§§ 50 - 51**

Verjährung

§ 50

Gerichtsstand

§ 51



I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
KOWA Handelsgenossenschaft Döbeln eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Döbeln/Sachsen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Waren- und Dienstleistungsgeschäften, insbesondere
 - a) der Einkauf von Waren aller Art im großen und deren Verkauf im kleinen,
 - b) der Großhandel,
 - c) die Herstellung und Bearbeitung von Waren,
 - d) die Bereitstellung von Dienstleistungen,
 - e) die Betreuung und Beratung der Mitglieder in jeder Hinsicht, soweit gesetzlich zulässig,
 - f) die Vermietung und Verpachtung von Immobilien,
 - g) der An- und Verkauf sowie die Entwicklung von Immobilien.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (4) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben

- a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Personengesellschaften,
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes - § 15a GenG - entsprechen muss

und

- b) die Zulassung durch die Genossenschaft.

Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5),
- b) vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),
- c) Tod (§ 7),
- d) Auflösung oder Löschung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).



§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied erfolgt erst danach gem. § 10 auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufgestellten und festgestellten Jahresabschluss.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Eine Kündigung nach Abs. 1 oder Abs. 2 muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung von Geschäftsguthaben

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber Mitglied ist oder an seiner Stelle wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (2) Ein Mitglied kann auch Teile seines Geschäftsguthabens übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend. Geschäftsanteile, auf die durch die Übertragung beim Übertragenden oder beim Übernehmenden kein entsprechendes Geschäftsguthaben entfällt, sind sofort voll einzuzahlen.
- (3) In jedem Fall ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf die Erben über. Die Mitgliedschaft der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Der oder die Erben haben die Genossenschaft über den Erbfall unverzüglich nach Kenntnis vom Erbfall und der Mitgliedschaft zu informieren.

§ 8 Auflösung oder Löschung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - c) es unter seiner der Genossenschaft zuletzt gemeldeten Anschrift nicht mehr erreichbar ist,
 - d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen, es sei denn, der Ausschluss beruht auf § 9 (1) lit. c. .
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.



- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, es sei denn, die Ausschließung beruht auf § 9 (1) lit. c. . In diesem Falle ist der Beschluss und die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, in den Geschäftsräumen der Genossenschaft für einen Zeitraum von 4 Wochen an geeigneter Stelle auszuhängen.

Von der Absendung des Briefes bzw. dem Aushang an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes bzw. dem Aushang Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der letzte festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) oder der Fortsetzung der Mitgliedschaft (§ 7 und § 8) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben 6 Monate nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat es keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung teilzunehmen,
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 28)
- c) in Textform (§ 126b BGB) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen,
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken,
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts - soweit er erforderlich ist - und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen,
- g) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen.



§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere,

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 39 zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seines amtlich gemeldeten Wohnsitzes unverzüglich mitzuteilen,
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige interne Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

- A. DIE GENERALVERSAMMLUNG
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DER VORSTAND

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 14 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von den Mitgliedern in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Aufgrund übereinstimmender Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat können jederzeit Versammlungen von Mitgliedern der Genossenschaft zur Besprechung allgemeiner die Genossenschaft angehenden Angelegenheiten einberufen werden.

§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats nehmen an der Generalversammlung teil. Sie können jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 16 Aktives Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (3) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden.
- (4) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.



§ 17 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Abs. 1 Buchst. c) einen anderen Tagungsort festlegen.
- (4) Die Generalversammlung wird als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind, oder als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können, abgehalten.

§ 18 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform (§126b BGB) unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beantragen. Hierzu bedarf es des Verlangens von mindestens 50 Mitgliedern.
- (3) Die Generalversammlung wird durch Bekanntmachung in dem in § 49 Abs. 2 bestimmten öffentlichen Blatt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bereits mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Gründe beantragen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es des Verlangens von mindestens 50 Mitgliedern. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, bestimmen ein Mitglied, das das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände ausübt.

- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig durch Veröffentlichung nach § 49 Abs. 2 bekannt gemacht wurde, dass mindestens eine Woche zwischen der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung oder den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen mit dem Datum des Blattes als zugegangen; es sei denn, dessen tatsächliche Ausgabe verzögert sich.

§ 19 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung (Versammlungsleiter) hat ein Mitglied des Vorstandes, im Falle ihrer Einberufung durch den Aufsichtsrat der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Versammlungsleitung einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernannt einen Schriftführer und erforderlichenfalls einen oder mehrere Stimmzähler.

§ 20 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung oder Neufassung der Satzung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 27 Abs. 5,
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie die außerordentliche Kündigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder,



- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- h) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
- j) Eintritt bzw. Austritt aus dem genossenschaftlichen Prüfverband,
- k) Verschmelzung, Spaltung oder Änderung der Rechtsform der Genossenschaft,
- l) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs,
- m) Auflösung der Genossenschaft,
- n) Fortsetzung der Genossenschaft nach Auflösung in den rechtlich zulässigen Fällen.

§ 21 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit verlangt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern bei jeder Abstimmung erforderlich, wobei die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat mitzählen.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrates,
 - c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - d) Verschmelzung (§ 84 Satz 1 UmwG), Umwandlung (§ 262 Abs. 1 Satz 1 UmwG, nach Satz 2 ggf. eine Mehrheit von 9/10) und Spaltung (§ 125 i. V. m. § 84 Satz 1 UmwG) der Genossenschaft,
 - e) Auflösung der Genossenschaft,
 - f) Fortsetzung der Genossenschaft nach Auflösung in den rechtlich zulässigen Fällen.

- (3) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus ein Prozent aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb von sechs Monaten über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
- (4) Nach § 81 Abs. 1, § 259 UmwG und § 79a GenG (Verschmelzung, Formwechsel oder Fortsetzung nach Auflösung) ist vor Beschlussfassung der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und den Mitgliedern ist die Einsicht in dieses Gutachten zu ermöglichen.

(1) **§ 22 Stimmrecht in besonderen Fällen**

Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten ist, von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen

(1) **§ 23 Abstimmungen und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.



- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 24 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerlicher Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um dienst- oder arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 25 Versammlungsniederschrift

- (1) Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 GenG aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen für die Dauer des Bestehens der Genossenschaft und darüber hinaus nach den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten und ihm auf Verlangen eine Abschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Teilnahme des Prüfungsverbandes

Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt, an jeder Generalversammlung beratend teilzunehmen.



B. DER AUFSICHTSRAT

§ 27 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den gesetzlichen Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (3) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinaus gehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich, § 39 Abs. 1 Satz 1 GenG.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vollzogen.

§ 28 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung.
 - a) ab einem Wert von 50.000,- € über den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung,
 - b) die Übernahme und die Aufgabe von dauernden Beteiligungen,
 - c) die Festlegung von Termin und Ort einer Generalversammlung,
 - d) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 41,
 - e) die Festsetzung von Pauschalersatzungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 27 Abs. 5,
 - f) die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 30 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Protokoll des Aufsichtsrats aufzunehmen. Das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 36 Abs. 3 und § 30 Abs. 5 entsprechend.

§ 29 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 23 Abs. 2 bis 4.



- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der ordentlichen Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.
- (7) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 30 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 23 gilt sinngemäß
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen grundsätzlich vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister, einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder anderen ihm nahestehenden Personen i. S. von § 138 InsO berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (7) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

C. DER VORSTAND

§ 31 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 32.

§ 32 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten (Ausnahmen: § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 GenG). Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht erteilen. Die Mitglieder des Vorstands sind vom Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreit. Sie haben also die Befugnis, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regeln § 42 GenG i. V. m. §§ 48 bis 54 HGB und die Geschäftsordnung für den Vorstand.



§ 33 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft zu führen,
 - b) die Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist; weitere Aufgaben und Pflichten des Vorstandes können in dieser geregelt werden,
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - e) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden,
 - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 - g) innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
 - h) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,
 - i) dem Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
 - j) dem Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 34 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat grundsätzlich vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. zu berichten,

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von betriebswirtschaftlichen Auswertungen,

- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgerschaftsobligos,
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite,
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

§ 35 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die der Genossenschaft angehören müssen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von jeweils bis zu vier Jahren bestellt und - sofern sie nicht ehrenamtlich tätig sind – jeweils für diesen Zeitraum angestellt; er kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernennen.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unterzeichnet als Vertreter des Aufsichtsrates namens der Genossenschaft die Dienst- u.a. Verträge mit den Vorstandsmitgliedern, § 39 Abs. 1 Satz 1 GenG.
- (4) Für die Kündigung eines Dienst- oder anderen Verhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- (5) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen.
- (6) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (7) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

§ 36 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



- (3) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister, einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder einer anderen nahestehenden Person i.S. von § 138 InsO berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 37 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 38 Kredite an Vorstandsmitglieder

Kredite i.S. von § 49 GenG an Mitglieder des Vorstands oder an ihm nahestehende Personen i.S. von § 36 Abs. 4 Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats. Bestehende Kredite, die um nicht mehr als 10% des nach Satz 1 beschlossenen Betrages erhöht werden, bedürfen jedoch nicht der Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder.

IV. EIGENKAPITAL

§ 39 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 51,13 €.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Benachrichtigung von der Zulassung des Beitritts voll einzuzahlen. Dies gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 14.12.1994 beigetreten sind. Diese haben in jedem Fall mindestens 12,78 € je Geschäftsanteil und damit mehr als ein Fünftel auf einen Geschäftsanteil eingezahlt.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren - bis zu insgesamt 500 - Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden bzw. Mitglied zu unterzeichnende unbedingte Übernahmeerklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes - § 15b i.V.m. § 15a GenG - entsprechen muss und
 - b) die Zulassung der Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch die Genossenschaft.
- (4) Die Beteiligung eines Beitretenden bzw. eines Mitglieds mit einem oder mehreren weiteren Geschäftsanteilen gleichzeitig darf erst zugelassen werden, wenn der bzw. die bisher übernommenen Geschäftsanteile voll eingezahlt ist. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend, allerdings müssen bei gleichzeitiger Übernahme mehrerer weiterer Geschäftsanteile diese bis auf den letzten der neuen sofort nach Benachrichtigung von der Zulassung der Beteiligung voll eingezahlt werden.
- (5) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungs-guthaben gilt § 10.



§ 40 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 10 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 41 Andere Ergebn isrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine andere Ergebn isrücklage gebildet werden, der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebn isrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 28 Abs. 1 Buchst. e).

§ 42 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage wird gebildet durch verfallene Geschäfts- bzw. Auseinandersetzungsguthaben und Dividenden.

§ 43 Ausschluss der Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Nach § 3 GenG haftet daher den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nur das Vermögen der Genossenschaft.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 44 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 45 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und - sofern es sich nicht um eine kleine Genossenschaft i.S. von §§ 339 Abs. 2 i.V. mit §§ 326, 267 Abs. 1 HGB handelt - den gesetzlichen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie ggf. den gesetzlichen geforderten Lagebericht dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und - falls diese gesetzlich vorgeschrieben sind - der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht durch die Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des gesetzlichen Lageberichts (§ 27 Abs. 2) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Der Vorstand hat, sofern gesetzlich vorgeschrieben, den von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrates und den Bestätigungsvermerk nach § 58 Abs. 2 GenG beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen.

§ 46 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht den Rücklagen (§§ 40, 41) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendertags an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 47 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.



- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 48 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 49 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma veröffentlicht und haben die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgehen.
- (2) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern vorgeschrieben ist, erscheinen in der "Döbelner Allgemeine Zeitung". Sind Bekanntmachungen in diesem Blatt nicht möglich, so erfolgen diese bis zur Bestimmung eines anderen öffentlichen Blattes durch die Generalversammlung im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Sofern im Übrigen nicht der elektronische Bundesanzeiger vorgeschrieben ist, erscheinen Bekanntmachungen im Internet auf der Seite der Genossenschaft.

VIII. VERJÄHRUNG UND GERICHTSSTAND

§ 50 Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Mitgliedes gegen die Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit, unabhängig von der Kenntnis vom Anspruch.

§ 51 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amts- oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.





Handelsgenossenschaft Döbeln eG

